



KINDERGARTEN PETTNAU

6408 Pettnau - Tiroler Straße 114

☎ 05238/88280-5 Fax: 05238/88280-3

e-mail: kg-pettnau@tsn.at

Kindergarten- und Hortordnung

Gültig ab dem 01.09.2018

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit in unserem Kindergarten verbringen kann. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens.

1. Aufnahmebedingungen für Kindergarten und Hort

- a. Um in den Kindergarten aufgenommen zu werden, ist der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pettnau, sowie die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Voraussetzung. Die Entscheidung, ob Kinder unter drei Jahren in den Kindergarten aufgenommen werden, obliegt dem Kindergartenerhalter.
- b. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten erforderlich.
- c. Soweit die Gruppenhöchstzahl nicht überschritten wird, können Kinder auch nach Semesterende, in den Kindergarten aufgenommen werden.
- d. Für Kinder, welche am 1. September vor Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, gilt die Pflicht, eine Kindergartengruppe im Ausmaß von 20 Wochenstunden an mindestens vier Werktagen pro Woche zu besuchen.
- e. Zur Anmeldung im Kindergarten sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - Geburtsurkunde
 - Kindergartenordnung (unterschrieben)

HORT:

- a. Für die Aufnahme von Volksschulkindern in den Hort ist eine separate Anmeldung notwendig. Die vom Erziehungsberechtigten unterschriebene Kindergarten- und Hortordnung ist der Anmeldung beizulegen.
- b. Angemeldete Volksschul Kinder haben die Möglichkeit, den Hort ab 12:00 Uhr zu besuchen.

2. Öffnungszeiten:

AN SCHULTAGEN:

Kindergarten	Montag bis Freitag	07:00 - 14:00 Uhr
Hort	Montag bis Donnerstag	12:00 - 16:30 Uhr *)
Hort	Freitag	12:00 - 14:00 Uhr

*) Die Nachmittagsöffnungszeiten richten sich nach der Anzahl der angemeldeten Kinder. Nach Prüfung der Anmeldungen werden die Öffnungszeiten im September festgelegt.

IN DEN FERIEN:

Alterserweiterter Kindergarten/Hort	Montag bis Freitag	07:00 - 13:30 Uhr
-------------------------------------	--------------------	-------------------

Bei Anmeldung von weniger als 6 Kindern für die Nachmittags- und Ferienbetreuung behält sich der Kindergartenerhalter das Recht vor, die Betreuung durch eine alternative Betreuungsform anzubieten.

SCHLIESSTAGE:

In den Weihnachtsferien und im August hat der Kindergarten und der Hort geschlossen.

3. Elternbeiträge:

	Betreuungszeit		Beitrag
a.	Montag - Freitag 07:00 - 13:00 Uhr	Kindergartenbeitrag für Kinder, die am 01.09. das vierte Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Gratiskindergarten für alle Kinder, die am 01.09. das vierte Lebensjahr erreicht haben.	€ 40,00 pro Monat
b.	Montag - Freitag 12:00 - 13:00 Uhr	Für angemeldete Volksschulkinder, deren Eltern berufstätig sind. Aufenthalt im Hort ohne Mittagessen.	€ 10,00 pro Monat
c.	Montag - Freitag 13:00 - 14:00 Uhr	Für angemeldete Kindergarten- und Volksschulkinder, mit Mittagessen (ab 13:00 Uhr verpflichtend).	€ 2,00 pro Tag zuzüglich € 3,80 für Mittagessen
d.	Montag - Donnerstag 13:00 - 16:30 Uhr	Für angemeldete Kindergarten - und Volksschulkinder mit Mittagessen (ab 13:00 Uhr verpflichtend).	€ 7,00 pro Tag zuzüglich € 3,80 für Mittagessen
e.	Pro Semester	Werkmittelbeitrag Kindergarten/Hort	€ 30,00 pro Semester
f.	Pro Tag	Werkmittelbeitrag Hort	€ 7,50/Semester (bei Inanspruchnahme des Hortes pro Tag pro Woche)

4. Anmeldung

a. Für den Mittagstisch und die Nachmittagsbetreuung:

Sie haben die Möglichkeit, ihr Kind halbjährlich für den Mittagstisch und die Nachmittagsbetreuung verbindlich anzumelden.

b. Für die Ferienbetreuung:

Da die Gruppengröße von 20 Kindern nicht überschritten werden darf, liegt die Reihung der angemeldeten Kinder im Ermessen der Kindergartenleitung und wird nach folgenden Kriterien erfolgen:

- Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten
- Kinder von Alleinerziehern

Alle Informationen, wie z. B. die Kindergartenordnung, Anmeldeformulare für die Nachmittags- und Ferienbetreuung usw. finden Sie auf der Homepage des Kindergartens: www.kiga-petttau.at

5. Pflichten der Eltern

- a. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder am Vormittag bis spätestens 8:30 Uhr in den Kindergarten zu bringen und frühestens um 11:30 Uhr wieder abzuholen.
- b. Wir weisen darauf hin, dass sowohl für den Weg zum Kindergarten als auch für den Heimweg, die Erziehungsberechtigten die alleinige Verantwortung tragen.

HORT: Die Erziehungsberechtigten der im Hort zu beaufsichtigenden Schulkinder werden hiermit ausdrücklich darüber informiert, dass die Kinder nach Unterrichtsende aus dem Schulhaus entlassen werden und die jeweilige Wegstrecke zwischen Schule und Hort und nach Betreuungsende vom Hort nach Hause unbeaufsichtigt und auf eigene Gefahr zurücklegen müssen.
- c. Eltern haben die Leitung des Kindergartens/Horts von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich schriftlich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens/Horts fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergarten- und Hort-personals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten/Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- d. Die Kinder benötigen für den Besuch des Kindergartens geeignete Hausschuhe, Kleidung zum Wechseln, eine Jause.

Zur Kenntnis genommen:

.....
Kindergartenleitung:
Sabine Baldauf

.....
Erziehungsberechtigte/r

.....
Bürgermeister
Martin Schwaninger